

Satzung des Landkreises Northheim

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und der §§ 22 bis 24, 43, 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Northheim in seiner Sitzung am 08.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Förderungsauftrag:

- (1) Die Förderung von Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

„Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“ (§ 22 Abs. 3 SGB VIII)

- (2) Neben der kindbezogenen Förderung soll Kindertagespflege
- den elterlichen Erziehungsauftrag unterstützen und ergänzen sowie
 - die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.
- (§ 22 Abs. 2 SGB VIII)
- (3) Der Förderauftrag in der Kindertagespflege wird durch geeignete und qualifizierte Tagespflegepersonen erfüllt.

§ 2 Formen der Kindertagespflege

- (1) Die Betreuung in Kindertagespflege ist gemäß § 22 Abs.1 SGB VIII in folgenden Formen möglich:
- im Haushalt der Tagespflegeperson,
 - im Haushalt der Personensorgeberechtigten
 - in anderen geeigneten Räumen i. S. d. § 15 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs Sozialgesetzbuchs (AG KJHG)

- (2) Werden bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf Kinder von mehreren (nicht mehr als 3) Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, handelt es sich um eine Großtagespflegestelle. Die für den Landkreis Norderheim geltenden Anforderungen und Standards für Großtagespflegestellen sind konzeptionell geregelt.

§ 3 Inanspruchnahme von Kindertagespflege

- (1) Durch Kindertagespflege werden vorrangig Kinder vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert. Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres und schulpflichtige Kinder, für die eine Tagesbetreuung erforderlich ist, sollen vorrangig Kindertagesstätten (Kindergärten und Horte) besuchen.
- (2) Kinder von Vollendung des 3. bis Vollendung des 14. Lebensjahres werden nur ergänzend zum Besuch des Kindergartens bzw. eines Hortes, aus besonderen Gründen oder wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte nicht möglich oder nicht ausreichend ist, in Kindertagespflege gefördert.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in der Kindertagespflege zu fördern, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder die Personensorgeberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder im Studium befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) erhalten.

- (4) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Eine Förderung in Tagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungs- und Sonderbetreuungszeiten i.S. von § 6 Abs. 5 kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden, z.B. in einer Kindertagesstätte steht.

- (5) Die tägliche Betreuungszeit soll mit Ausnahme der Betreuung über Nacht 10 Stunden nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen kann.

- (6) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Tagespflegeperson sollte innerhalb von 4 Wochen vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattfinden.

Für Kinder unter 3 Jahren wird eine Eingewöhnungszeit von max. 30 Stunden, für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren von max. 20 Stunden und für Kinder über 6 Jahren von max. 10 Stunden gewährt. Im Einzelfall können auf Antrag die Stunden erhöht werden. Über die Eingewöhnungsstunden ist ein Nachweis zu erbringen.

- (7) Die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Landkreis Northeim festgestellt.

§ 4 Vermittlung, Qualifikation und Eignung von Tagespflegepersonen

- (1) Die Förderung der Kindertagespflege umfasst gemäß §§ 23, 24 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird. Sie umfasst ferner die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

- (2) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z.B. durch eine pädagogische Ausbildung nachgewiesen haben.

Die für eine Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise sind dem Landkreis Northeim vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.

- (3) Zur Feststellung der Eignung sind dem Landkreis Northeim folgende Nachweise mit dem Antrag nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung vorzulegen:

- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Tagespflegeperson nach § 30a Abs.1 Nr. 2 BZRG sowie aller volljährigen Haushaltsmitglieder (nicht älter als 1 Jahr)
- aktuelle ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Schriftlicher Lebenslauf mit Lichtbild
- Erfolgreicher Abschluss eines anerkannten Qualifizierungskurses gemäß des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ mit mindestens 160 Unterrichtsstunden oder
- Erfolgreicher Abschluss einer pädagogischen Ausbildung wie Sozialpädagoge/in, Erzieher/in, Sozialassistent/in
Die Berufstätigkeit im Rahmen der pädagogischen Ausbildung sollte vor Antragstellung nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.
- Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als 2 Jahre)
- Belehrungen zur Lebensmittelhygiene und zum Infektionsschutzgesetz (nicht älter als 1 Jahr)

- (4) Die entstandenen Kosten für einen Qualifizierungskurs können nach erfolgreicher Beendigung des Kurses, abgeschlossener Überprüfung der Tagespflegeperson sowie Registrierung in der Vermittlungsdatei des Landkreises Northeim auf Antrag erstattet werden.
- (5) Das Vorhandensein kindgerechter Räumlichkeiten wird durch den Landkreis Northeim im Rahmen eines Hausbesuchs überprüft.
- (6) Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson umfasst die Bereitschaft, sich im Interesse und zum Wohle des Kindes mit allen Personen und Institutionen (wie z.B. Erziehungsberechtigte, öffentliche Jugendhilfe, Fachberatung), die im Kontext des Tagespflegeverhältnisses stehen, auszutauschen und zusammenzuarbeiten.
- (7) Die Teilnahme an Fortbildungen und Weiterbildungen zu pädagogischen und berufsbezogenen Themen wird nach Maßgabe § 6 Abs. 4 dieser Satzung finanziell gewürdigt.
- (8) Die Tagespflegeperson hat dem Landkreis Northeim gemäß § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII über alle wichtigen Ereignisse zu informieren, die für die Betreuung ihrer Tagespflegekinder bedeutsam sind.

§ 5 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis. Die Prüfung der Eignungsvoraussetzungen gemäß § 23 SGB VIII und die Erteilung bzw. Versagung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII erfolgt durch den Landkreis Northeim.
- (2) Die Pflegeerlaubnis wird auf Antrag für die Dauer von max. 5 Jahren erteilt.
- (3) Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit nach § 43 SGB VIII dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Tagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn diese für die Tagespflege Geldzuwendungen aus Jugendhilmitteln bezieht. In jedem Fall muss die Geeignetheit der Tagespflegeperson im Sinne des § 23 SGB VIII vorliegen. Die Prüfung und Feststellung dieser Eignung erfolgt im Sinne des § 4 dieser Satzung durch den Landkreis Northeim. Die Geeignetheit wird in einem schriftlichen Bescheid festgestellt.

- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII kann abgelehnt oder eine bereits bestehende Pflegeerlaubnis kann entzogen werden, wenn:
- die Tagespflegeperson für eigene Kinder Hilfe zur Erziehung in Anspruch nimmt oder der Jugendhilfeträger zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung angeordnet hat,
 - die Tagespflegeperson nicht mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kooperiert und ihrer Mitteilungs- und Nachweispflicht nachkommt.

§ 6 Leistungen

- (1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson. Die Förderleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe direkt an die Tagespflegeperson gezahlt.
- (2) Die laufende Geldleistung umfasst für Tagespflegepersonen ab Betreuung des ersten Kindes:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, soweit sich aufgrund der Einnahmen aus dem Tagespflegeverhältnis eine Versicherungspflicht ergibt sowie für alle Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis
 - die nachgewiesenen Aufwendungen zur Unfallversicherung unabhängig von einem Pflegeverhältnis jährlich pauschal in Anlehnung an die Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)
- (3) Die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und die Anerkennung der Förderleistung bestimmen sich nach Anlage 1.
- (4) Kann die Tagespflegeperson im jeweiligen Bewilligungszeitraum des Landes (01.08. bis 31.07. eines Jahres) mindestens 24 Unterrichtseinheiten zu pädagogischen und berufsbezogenen Fortbildungen nachweisen, erhöht sich der Stundensatz für den folgenden Bewilligungszeitraum gemäß Anlage 1.

Der Landkreis Northeim bietet den Tagespflegepersonen kostenfreie Fortbildungen an. Die Berücksichtigung von externen Fortbildungsangeboten und ggf. die Erstattung anfallender Fortbildungskosten werden auf Antrag vor Fortbildungsbeginn geprüft.

- (5) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der Tagespflegeperson liegt. Die Erstattung der hälftigen Beiträge zur Sozialversicherung erfolgt pro Tagespflegeperson nur einmal.
- (6) Die Betreuungszeiten zwischen 5.00 und 8.00 Uhr, zwischen 19.00 und 22.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonn- und Feiertagen gelten bei Nachweis einer beruflichen Tätigkeit der Antragsteller als Rand- bzw. Sonderzeiten. Der Stundensatz für Rand- und Sonderzeiten erhöht sich um 100 % bezogen auf die Förderleistung der Stufe 1.
- (7) Bei einer Betreuung in Nachtzeiten wird der Stundensatz der Stufe 1 gezahlt.
- (8) Bei Vorliegen eines erhöhten Förderbedarfs wird die Geldleistung um 100 % erhöht. Daran gekoppelt ist die Reduzierung der Tagespflegeplätze um einen Platz. Zur Feststellung eines erhöhten Förderbedarfs ist eine sozialmedizinische Stellungnahme oder amtsärztliche Stellungnahme erforderlich. Die Tagespflegeperson muss eine entsprechende Qualifikation nachweisen (z.B. durch einen Weiterbildungskurs oder entsprechende heilpädagogische Qualifikation).
- (9) Bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson erfolgt eine Fortzahlung des Stundensatzes maximal für den Zeitraum von sechs Betreuungswochen pro Kalenderjahr. Bei kürzeren Betreuungsverhältnissen verringert sich die Fortzahlung entsprechend quotale. Der Begriff „Betreuungswoche“ ist definiert als Zeitwoche, in der Betreuung stattfindet.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Betreuung an einem oder an fünf Wochentagen stattfindet. Als Ausfallzeiten können gelten:

- Fortbildung der Tagespflegeperson
 - Krankheit der Tagespflegeperson
 - Urlaub der Tagespflegeperson
- (10) Die Stundensätze werden jährlich zum 01.08. entsprechend des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex des Bundes für das jeweilige Kalenderjahr angepasst.

§ 7 Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 - 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.
- (2) Kostenbeitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so haftet dieser alleine.

- (3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Jugendhilfeträger wesentliche Veränderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Werden mehrere Kinder von Erziehungsberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege oder in Kindertagespflege und Hort betreut, wird der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 % ermäßigt, für weitere Kinder werden keine Gebühren erhoben.
- (5) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (6) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe der Tagespflegeperson ist der Kostenbeitrag für die Dauer von bis zu sechs Wochen zu leisten.
- (7) Sind die Beitragspflichtigen mit mehr als 2 Monatsbeträgen in Verzug, können Geldleistungen an die Tagespflegeperson eingestellt werden. Der Landkreis Northeim prüft die Einstellung der Kindertagespflege an sich.
- (8) Weisen die Beitragspflichtigen ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, ist entsprechend der täglichen Betreuungszeit der Beitrag der höchsten Einkommensstufe festzusetzen.
- (9) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag wird jeweils bis zum 10. eines jeden Monats fällig.

§ 8 Einkommensermittlung der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 5 der Anlage 2.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil bei dem das Kind lebt, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), nachdem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Abs. 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. dem Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen.

Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,- € überschreitet.

- (5) Von dem Einkommen werden abgezogen:
1. die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag,
 2. die für den Bemessungszeitraum von dem Kostenbeitragsschuldner zu leistende Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 3. nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (6) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Tagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (7) Abweichend von Absatz 6 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffelführt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 9 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen -Großtagespflege-

- (1) Gemäß § 15 AG KJHG – Landesrecht Niedersachsen, kann Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. In „anderen geeigneten Räumen“ bedeutet, dass die Kindertagespflege in nicht privat genutzten Räumen angeboten wird, wie z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule, o. ä.
- (2) Die Landrätin/der Landrat wird ermächtigt die Standards für die Großtagespflege konzeptionell zu regeln.

§ 10 Vertretungsregelung

- (1) Vertretungsregelungen werden in Zusammenarbeit und im gemeinsamen Wirken mit den Tagespflegepersonen erarbeitet.
- (2) Wird während der Ausfallzeit eine Vertretung durch eine andere geeignete Tagespflegeperson geleistet, so erhält die Vertretungstagespflegeperson gemäß Anlage 1 auf Grundlage der individuellen persönlichen Merkmale die entsprechende Geldleistung.

§ 11 Verfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen und müssen mit Beginn der Betreuung vorliegen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid. Die Tagespflegeperson erhält einen Bescheid über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten und der Höhe der ihr zu gewährenden laufenden Geldleistung nach § 6 der Satzung. Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für 12 Monate bzw. richtet sich nach dem Bedarf im Einzelfall.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraumes zu stellen.
- (3) Wird die Tagespflege vor Ende des Bewilligungszeitraumes beendet, ist dieses dem Landkreis sechs Wochen vorher, also bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine Beendigung ist nur zum Monatsende möglich. Tagespflegepersonen haben während dieses Zeitraumes Anspruch auf Fortzahlung der Förderleistung; die Elternbeiträge werden bis zum Ende dieser Frist weiterhin erhoben.

Der Tagespflegeplatz bleibt bis zum Ablauf der Beendigungsfrist für das Kind erhalten und kann nicht anderweitig vergeben werden.

- (4) Das Tagespflegeverhältnis kann einvernehmlich beendet werden. In diesem Fall werden Förderleistungen und Elternbeiträge zum Zeitpunkt der Beendigung eingestellt. Der Tagespflegeplatz kann sofort wieder vergeben werden.

(5) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege vom 13.09.2013 aufgehoben. Bereits bewilligte Fälle, die nach dieser Satzung keinen Anspruch mehr auf Förderung haben, werden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung unverändert bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. bis zum Ende der Gültigkeit der Tagespflegeerlaubnis weitergeführt.

Northeim, den 08.06.2018

gez. Unterschrift

Astrid Klinkert-Kittel

Landrätin

Anlage 1

Zuwendungshöhe gestaffelt nach Berufsjahren und Fortbildungsnachweis

	Tagespflegepersonen mit weniger als 5 Berufsjahren (Stufe 1)	Tagespflegepersonen mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung oder Personen der Stufe 1 mit 24 UE im zurückliegenden Bewilligungszeitraum des Landes (Stufe 2)	Tagespflegepersonen mit mehr als 5 Jahren Berufserfahrung und 24 UE im zurückliegenden Bewilligungszeitraum des Landes (Stufe 3)
Sachaufwand	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Förderleistung	3,00 €	3,50 €	4,00 €
Gesamt	5,00 €	5,50 €	6,00 €

Legende:

UE: Unterrichtseinheiten

Definition Berufsjahre:

Tagespflegepersonen, die mindestens 1 Betreuungsverhältnis nachweisen und in den zurückliegenden 5 Jahren kontinuierlich betreut haben.

Bewilligungszeitraum des Landes beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Anlage 2

Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten

Einkommens- Stufe	Anzahl der haushaltsangehörigen unterhaltspflichtigen Personen					Elternbeitrag je Betreuungsstunde
	2	3	4	5	jede weitere Person	
1	Familieneinkommen bis 1.300 €	bis 1.650 €	bis 2.000 €	bis 2.350 €	+ 350 €	kostenbeitragsfrei
2	bis 1.650 €	bis 2.000 €	bis 2.350 €	bis 2.700 €	+ 350 €	1,00 €
3	bis 2.000 €	bis 2.350 €	bis 2.700 €	bis 3.050 €	+ 350 €	1,50 €
4	bis 2.350 €	bis 2.700 €	bis 3.050 €	bis 3.400 €	+ 350 €	2,00 €
5	ab 2.351 €	ab 2.701 €	ab 3.051 €	ab 3.401 €	+ 350 €	2,50 €